

Kleine Anfrage

Christian Käs Die Republikaner

vom 15.11.1996

Drs 12/667

und

Antwort

des Innenministeriums

Einbürgerung des Sean Dundee

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet sich im Falle des Fußballspielers Sean Dundee das herausragende öffentliche Interesse, welches bestehen muß, soll ein Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland entgegen des § 86 Abs. 1 Satz 1 Ausländergesetz bereits vor Ablauf von 15 Jahren die Einbürgerung erlangen?
2. Inwiefern ist nach Ansicht der Landesregierung im Falle Dundee oder ähnlich gelagerter Fälle eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen einbürgerungswilligen Ausländern festzustellen, die weniger berühmt sind?
3. Wie beurteilt die Landesregierung diesen oder ähnliche Fälle?
4. Kann die Landesregierung ausschließen, daß durch solche regelmäßig wiederkehrenden Fälle eklatanter Ungleichbehandlung bei der Einbürgerung von Ausländern das Rechtsempfinden großer Teile der Bevölkerung gestört wird?
5. Trifft es zu, daß die Einbürgerung des Herrn Dundee unter anderem deshalb so schnell vorangetrieben wurde, weil der stellvertretende Regierungspräsident des Regierungsbezirks Karlsruhe nicht nur Vizepräsident des Karlsruher Sportclubs ist, sondern auch den erforderlichen Schriftverkehr persönlich erledigte bzw. durch seine Untergebenen erledigen ließ?
6. Trifft es ferner zu, daß derselbe stellvertretende Regierungspräsident eigenhändig, das heißt im Rahmen seiner Möglichkeiten, dafür sorgte, daß die bürokratischen Wege so kurz wie möglich waren?
7. Sollten die Fragen 5 und 6 bzw. die Frage 5 oder 6 mit ja beantwortet werden, wie beurteilt die Landesregierung dieses Vorgehen?
8. Wie viele derartige Eileinbürgerungen aus herausragendem öffentlichem Interesse hat es seit dem 3. Oktober 1990 gegeben?
9. Wie hoch war hierbei der Anteil von Sportlern?

10. Wird die Landesregierung auch künftig bei ähnlich gelagerten Fällen eine vorzeitige Einbürgerung befürworten oder tritt sie für eine deutlich restriktivere Handhabung bei der Einbürgerung aus herausragendem öffentlichem Interesse ein?

15. 11. 96

Käs REP

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1996 Nr. 5 1012 Dundee beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die Annahme, der Fußballspieler Sean Dundee solle entgegen § 86 Abs. 1 Ausländergesetz bereits vor Ablauf von 15 Jahren eingebürgert werden, trifft nicht zu. Rechtsgrundlage für eine Einbürgerung im Ermessenswege ist vielmehr § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Maßgeblich für die Ausübung des behördlichen Ermessens bei Ermessenseinbürgerungen sind die zwischen Bund und Ländern abgestimmten Einbürgerungsrichtlinien, die für eine möglichst bundeseinheitliche Praxis sorgen. Entscheidender Gesichtspunkt ist dabei, ob über die Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen hinaus ein staatliches Interesse an einer Einbürgerung besteht. Voraussetzungen für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sind regelmäßig insbesondere eine hinreichende Integration in die deutschen Lebensverhältnisse sowie die Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Deshalb wird nach den Einbürgerungsrichtlinien ein langjähriger Inlandsaufenthalt von in der Regel mindestens zehn Jahren vorausgesetzt. Nach Lage des Falles kann jedoch auch eine u. U. erheblich kürzere Aufenthaltsdauer als ausreichend angesehen werden, beispielsweise für Personen, die mit einem Deutschen oder einer Deutschen verheiratet sind. Nach den Einbürgerungsrichtlinien kann ferner eine kürzere Aufenthaltsdauer als ausreichend angesehen werden, "wenn ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, den Einbürgerungsbewerber für eine Tätigkeit im Bundesgebiet zu gewinnen oder zu erhalten, sofern das öffentliche Interesse so dringlich ist, daß eine alsbaldige Einbürgerung geboten erscheint; das herausragende öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im einzelnen zu begründen".

Dementsprechend wird bundesweit bei hervorragenden ausländischen Spitzensportlern, die alsbald in der deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden sollen, mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern ausnahmsweise eine Einbürgerung zugelassen, auch wenn das Erfordernis eines langjährigen Inlandsaufenthalts noch nicht erfüllt ist. Das rechtfertigende herausragende öffentliche Interesse wird dabei in der besonderen Funktion gesehen, die Spitzensportlern als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Wettkämpfen im In- und Ausland zukommen kann, sowie in ihrer besonderen Vorbildfunktion für den Breitensport. Vorgenommen wird die Bewertung eines herausragenden öffentlichen Interesses vom Bundesministerium des Innern jeweils nach Beteiligung des Deutschen Sportbundes sowie des entsprechenden Bundessportfachverbandes.

Die bevorzugte Einbürgerung von Bewerbern, an deren Gewinnung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, ist im übrigen international üblich.

Zu 5.:

Nein.

Zu 6.:

Nein.

Zu 7.:

Entfällt.

Zu 8.:

In Baden-Württemberg wurden seit dem 3. Oktober 1990 9 Personen im Hinblick auf ein herausragendes öffentliches Interesse unter Verkürzung des Inlandsaufenthalts, der bei einer Einbürgerung der betreffenden Personen ansonsten erforderlich gewesen wäre, eingebürgert.

Zu 9.:

Der Anteil betrug 100 %.

Zu 10.:

Die Landesregierung sieht keinen Anlaß, ihre bisherige Praxis, die im Einklang mit den bundesweit geltenden Einbürgerungsrichtlinien steht, zu ändern.

Dr. Schäuble

Innenminister